

Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden zum (Online-)Versandhandel gemäß dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

1. Anwendungsbereich

Um zu vermeiden, dass Kinder und Jugendliche durch **Trägermedien** in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder gefährdet werden oder sie durch den Konsum von **Alkohol oder (elektronischen) Zigaretten** Gesundheits- und Suchtrisiken ausgesetzt sind, hat der Gesetzgeber Abgabebeschränkungen für diese Produkte vorgesehen, die insbesondere auch den **Online-Versandhandel** betreffen. Die Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) geben nachfolgende Hinweise zur Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) regelt den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten **in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien**, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden. Für die Ahndung von Verstößen der Anbieter im Bereich der Telemedien sind die **Landesmedienanstalten** mit Unterstützung der **Kommission für Jugendmedienschutz** (KJM) verantwortlich.

2. Versand von Trägermedien

Die folgenden Beschränkungen des Versandhandels gelten für alle Trägermedien. Der Begriff des Trägermediums ist in § 1 Abs. 2 Satz 1 JuSchG definiert und umfasst bspw. auch Druckerzeugnisse und Musik-CDs.

2.1 Indizierte und schwer jugendgefährdende Medien

Für Trägermedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert worden oder schwer jugendgefährdend sind, gelten die **Beschränkungen** gemäß § 15 JuSchG. Sie dürfen insbesondere **nicht öffentlich angeboten oder beworben** werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG). Damit nicht das Interesse von Kindern und Jugendlichen geweckt wird, umfasst das Verbot auch Anbieten und Werbung **im Internet** (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011, § 15 JuSchG Rn. 36; Werbung für indizierte Angebote in den Telemedien ist auch gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 JMStV unzulässig).

2.1.1 Anforderungen an den Versandhandel

Indizierte und schwer jugendgefährdende Medien dürfen nicht im Versandhandel angeboten oder überlassen werden, § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 JuSchG. Es sei denn, es wird sichergestellt, dass das Angebot nur Erwachsene erreichen kann und kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4 JuSchG). Erstens ist eine **zuverlässige Altersverifikation** erforderlich, damit Kinder und Jugendliche keinen Zugang zum Angebot haben und diese Medien nicht bestellen können. Zweitens ist

sicherzustellen, dass die abgesandte Ware persönlich vom Besteller und nicht von Minderjährigen **in Empfang genommen wird** (BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, Az. I ZR 18/04).

2.1.2 Altersnachweis für den Zugang zum Angebot

Die KJM hat für Altersverifikationssysteme für geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV verbindliche Kriterien aufgestellt und verschiedene Systeme positiv bewertet (z. B. „POSTID“ oder „SOFORT Ident“). Die gleichen Anforderungen gelten auch für den Altersnachweis im Online-Versandhandel. Diesbezüglich wird auf die Veröffentlichungen der KJM Bezug genommen, die unter www.kjm-online.de zum Download bereitstehen¹.

2.1.3 Persönliche Lieferung an Besteller

Außerdem muss das Trägermedium in einer Weise versandt werden, die regelmäßig sicherstellt, dass es ausschließlich dem volljährigen Adressaten persönlich ausgehändigt wird (BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, Az. I ZR 18/04). Notwendig ist eine Ausweisprüfung durch den Zusteller (bspw. „persönliche Übergabe“ der DHL oder Versand als „Einschreiben eigenhändig“).

2.1.4 Weitere Beschränkungen

Bezüglich jugendgefährdender Trägermedien gelten für die Betreiber von Online-Handelsplattformen auch wettbewerbsrechtliche **Verkehrspflichten**. Sie sind verpflichtet, Hinweisen nachzugehen und jugendgefährdende Angebote unverzüglich zu sperren sowie zumutbare Vorsorgemaßnahmen zu treffen, damit es möglichst nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt. Dies betrifft insbesondere die Prüfung anderer Angebote desselben Anbieters anlässlich von Verstößen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2007, Az. I ZR 18/04).

2.2 Strafrechtliche Vertriebsverbote

Vertriebsverbote können auch insoweit bestehen, als Medieninhalte gegen Strafvorschriften verstoßen (insb. §§ 86, 86a, 130, 131, 184 ff. StGB), auf die jedoch hier nicht näher einzugehen ist. Entsprechende Trägermedien können sichergestellt und eingezogen werden (§ 74d StGB, § 111b StPO).

3. Versand von Bildträgern

Der Versandhandel mit nicht jugendgefährdenden Trägermedien (bspw. DVDs), auf die **Filme oder Spiele** gespeichert wurden (**Bildträger**), ist besonders geregelt. Welche Einschränkungen die Gewerbetreibenden zu beachten haben, richtet sich danach, ob und in welcher Weise eine Altersfreigabe durch die **Obersten Landesjugendbehörden** in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK, USK) erfolgt ist.

¹ <https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/anzulaessige-angebote/altersverifikationssysteme/>
https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Aufsicht/Technischer_Jugendmedienschutz/KJM-AVS-Raster.pdf

3.1 Info- und Lehrprogramme, Freigaben ohne Altersbeschränkung und Freigaben ab sechs Jahren

Der Anbieter darf Bildträger als Info- oder Lehrprogramm kennzeichnen, falls sie der Information, Instruktion oder Lehrzwecken dienen und **offensichtlich** nicht die Entwicklung oder Erziehung von Minderjährigen beeinträchtigen. Für den Versandhandel mit diesen Trägermedien gelten folglich keine Beschränkungen.

In Kooperation mit der FSK und der USK vergeben die **Obersten Landesjugendbehörden** Alterskennzeichen für Bildträger, die im Versandhandel zu beachten sind, soweit es sich nicht um Freigabe ohne Altersbeschränkung oder ab sechs Jahren handelt.

3.2 Für Kinder oder Jugendliche ab zwölf oder sechzehn Jahren freigegebene Bildträger

Ein Versandhändler muss sicherstellen, dass er Minderjährigen nur solche Bildträger zugänglich macht (§ 12 Abs. 1 JuSchG), die ihrem Alter entsprechend freigegeben worden sind (vgl. Gutknecht, in Nikles u. a. Jugendschutzrecht, 3. Auflage 2011, § 12 Rn. 5). Der Versandhändler hat die Wahl, ob die Alterskontrolle bei der Bestellung **oder** bei der Lieferung erfolgt. Sofern bei der Bestellung eine Alterskontrolle erfolgt, ist bei der Lieferung eine weitere Alterskontrolle nicht erforderlich.

3.2.1 Altersnachweis bei der Bestellung

Zum Nachweis eines Alters über **sechzehn Jahren** hat die KJM Kriterien für den Einsatz „technischer Mittel“ im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV (insb. für die Prüfung der Personalausweiskennziffern) aufgestellt und verschiedene Systeme positiv bewertet (z. B. Schufa IdentitätsCheck Premium). Sowohl die Kriterien als auch die Systeme basieren auf dem derzeitigen Stand der Technik und werden ggf. weiterentwickelt. Diesbezüglich wird auf die Veröffentlichungen der KJM Bezug genommen, die unter www.kjm-online.de zum Download bereitstehen². Technische Mittel für den Altersnachweis **ab zwölf Jahren** stehen nicht zur Verfügung, insofern wird empfohlen, dass die Eltern die Bestellung durchführen.

Selbstverständlich können zum Nachweis der Volljährigkeit auch die aufwändigeren Altersverifikationssysteme genutzt werden (siehe Nr. 2.1.1).

3.2.2 Altersnachweis bei der Lieferung

Alternativ kann eine Alterskontrolle auch bei der Lieferung durch die Post oder den Paketdienst erfolgen (bspw. die Alterssichtprüfung der DHL), eine Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Alterskennzeichnung des Pakets.

3.2.3 Hinweispflicht

Gewerbetreibende müssen in ihrem Internetauftritt auf die Alterskennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden deutlich hinweisen (§ 12 Abs. 2 Satz 4 JuSchG).

² <https://www.kjm-online.de/aufsicht/technischer-jugendmedienschutz/entwicklungsbeeintraechtigende-angebote/technische-mittel/>
https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/KJM/Aufsicht/Technischer_Jugendmedienschutz/Kriterienraster_technische_Mittel.pdf

3.3 Bildträger ohne Kennzeichnung oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Versand von Bildträgern ohne Kennzeichnung oder mit der Kennzeichnung „Keine Jugendfreigabe“ nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass kein Versand an Kinder und Jugendliche erfolgt (§ 1 Abs. 4, § 12 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG). Wie beim Versand von indizierten oder schwer jugendgefährdenden Trägermedien ist ein effektiver **Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl bei der Bestellung als auch bei der Lieferung** sicherzustellen (vgl. OLG München, Urteil vom 29. Juli 2004, Az. 29 U 2745/04). Auch hier genügt die bloße Alterskontrolle der annehmenden Person nicht (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 7. August 2014, Az. 6 U 54/14). Vielmehr ist eine Altersverifikation erforderlich, damit Kinder und Jugendliche diese Bildträger nicht bestellen können. Minderjährige müssen jedoch nicht vom Zugang zum Angebot ausgeschlossen werden. Im Übrigen gelten die bei den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 genannten Bestimmungen.

Nicht ausreichend ist eine bloße Alterssichtprüfung bei der Auslieferung (so: Liesching, Beck-Community 4. November 2016). Dies verkennt, dass eine Altersprüfung **bereits bei der Bestellung** erfolgen muss und bei der Lieferung eine **Identitätsprüfung** zwingend ist. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 3 und 4 JuSchG wird an der Notwendigkeit einer Identitätsprüfung festgehalten (BR-Drs. 536/15, S. 9). Da diese nicht zwingend durch einen Versand per Einschreiben erfolgen muss (Nr. 2.1.3), folgt daraus auch keine unzumutbare Kostenbelastung.

Eine Kennzeichnung durch eine ausländische Stelle (z. B. British Board of Film Classification) kann eine Kennzeichnung durch die Obersten Landesjugendbehörden nicht ersetzen (vgl. EuGH, Urteil vom 14. Februar 2008, Rs. C-244/06). Dies gilt ebenso für Kennzeichnungen nach der Pan European Game Information (PEGI).

4. Versand von Tabakwaren und nikotinhaltigen Erzeugnissen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Minderjährigen Tabakwaren und nikotinhaltige Erzeugnisse im Versandhandel weder angeboten noch im Wege des Versandhandels an diese abgegeben werden (§ 10 Abs. 3 JuSchG). Unter den in den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 genannten Vorgaben – sowohl hinsichtlich der Bestellung als auch der Lieferung – ist ein Versand zulässig. Mit der Neufassung des § 10 Abs. 3 JuSchG ab dem 1. April 2016 hat der Gesetzgeber auf die uneinheitliche Rechtsprechung reagiert (a. A. zuvor LG Koblenz vom 13. August 2007, Az. 4 HK O 120/07).

Nicht zutreffend ist, dass die Prüfung der Personalausweiskennziffern bei der Bestellung ausreichend sei (a. A. Liesching, Beck-Community am 4. November 2016). Dies ergibt sich auch nicht aus der Gesetzesbegründung zur Neuregelung § 10 JuSchG (BR-Drs. 536/15, S. 9), weil der Gesetzentwurf eine Stellungnahme des Verbands des E-Zigarettenhandels zum Erfüllungsaufwand lediglich wiedergibt.

5. Versand von nikotinfreien elektronischen Zigaretten und Shishas

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Versand von nikotinfreien Erzeugnissen, wie elektronischen Zigaretten oder Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole durch den Mund eingeatmet werden, sowie auch der Versand von entspre-

chenden Behältnissen ebenso wie bei Tabakwaren und nikotinhaltigen Erzeugnissen gesetzlich beschränkt. Diese Produkte dürfen Minderjährigen im Versandhandel weder angeboten werden noch an diese abgegeben werden (§ 1 Abs. 4, § 10 Abs. 4 JuSchG). Unter den in den Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 genannten Vorgaben – sowohl hinsichtlich der Bestellung als auch der Lieferung – ist ein Versand zulässig.

6. Versand von Alkohol

6.1 Branntweinhaltige Getränke

Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Ein ausdrückliches Versandhandelsverbot hat der Gesetzgeber nicht geschaffen. Allerdings wird die Auslieferung im Versandhandel sowohl vom Normzweck als auch vom Wortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG erfasst. Das Merkmal der Öffentlichkeit ist erfüllt, wenn die Ware für eine Mehrzahl von Personen, die nicht durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit den Anbietern verbunden sind, zugänglich ist. Somit stellt auch der Versand von Alkohol eine Abgabe in der Öffentlichkeit dar (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011, § 9 JuSchG Rn. 13). Aus dem Umstand, dass der Gesetzgeber in § 9 JuSchG nicht auf § 1 Abs. 4 JuSchG verweist, ergibt sich nicht die uneingeschränkte Zulässigkeit des Versandhandels. Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber unbenommen, mehrere untersagte Vertriebswege bei bestimmten Waren durch eine weite Formulierung zusammenzufassen und nicht einzelne Unterarten wie die Abgabe über Versandunternehmen bzw. Zusteller stets zu erwähnen (Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Auflage 2011, § 9 JuSchG Rn. 15). Somit hat der Versandhändler dafür Sorge zu tragen, dass **keine Auslieferung an Minderjährige** erfolgt. Ein geeignetes Mittel ist bspw. der Ident-Check der DHL, bei dem **Volljährigkeit und Identität** überprüft werden.

6.2 Andere alkoholische Getränke

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt und entsprechende Mischgetränke) nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG). Somit hat der Versandhändler dafür Sorge zu tragen, dass keine Lieferung an Angehörige dieser Altersgruppe erfolgt. Insofern hat also bei der Auslieferung durch die Post oder den Paketdienst eine Alterskontrolle zu erfolgen.

7. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist landesrechtlich bestimmt. Gemäß § 28 Abs. 5 JuSchG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden sind im Falle von strafbaren Verstößen gehalten, die Staatsanwaltschaft einzuschalten.